

Der Stand des Zivilschutzes 1967

Autor(en): **Im Hof, Ewald**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **42 (1966-1967)**

Heft 24

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-708329>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Stand des Zivilschutzes 1967

Von Ewald Im Hof, Direktionssekretär des Bundesamtes für Zivilschutz

1. Gesetzliche Grundlagen

Am 24. Mai 1959 hat das Schweizervolk mit 380 631 Ja gegen 230 701 Nein den neuen Artikel 22bis der Bundesverfassung angenommen und damit seinen Willen bekundet, den Zivilschutz als wichtiges Glied der totalen Landesverteidigung einzubauen. Es gab damit seinem Schutzbedürfnis im Kriegs- und Katastrophenfall Ausdruck und beauftragte seine Behörden, für den gesetzlichen, organisatorischen, baulichen, personellen und materiellen Aufbau eines genügenden Zivilschutzes zu sorgen. Es geschah dies aus der Erfahrung mit dem Luftschutz des Zweiten Weltkrieges und im Hinblick auf die seitherige Entwicklung der Kriegstechnik. Auf Grund des genannten Verfassungsartikels wurden von den eidgenössischen Räten zwei Bundesgesetze angenommen: jenes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz («Organisationsgesetz») und dasjenige vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Maßnahmen im Zivilschutz («Baumaßnahmengesetz»), ohne daß ein Referendum ergriffen wurde.

Seither sind auf dem Gebiete des Zivilschutzes Verordnungen und Beschlüsse des Bundesrates, Verfügungen und Richtlinien des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Weisungen und Richtlinien des Bundesamtes für Zivilschutz und in allen Kantonen — bis auf deren zwei — Einführungsgesetze erlassen worden. Das Justiz- und Polizeidepartement hat ferner auf den 1. Januar 1966 eine Studienkommission für Zivilschutz ins Leben gerufen, die aus führenden Wissenschaftlern, Militärs und Fachbeamten zusammengesetzt ist und in einer Reihe von Studien- und Arbeitsgruppen alle Bedrohungen des Menschen durch die moderne Kriegführung laufend prüft und die zweckmäßigsten Schutzvorkehrungen sucht.

So darf füglich festgehalten werden, daß wir heute in der Schweiz eine solide verfassungsmäßige und gesetzliche wie auch wissenschaftliche Grundlage für den Zivilschutz besitzen, was auch im Ausland durchaus anerkannt wird. Die Bemühungen der Behörden gelten nun der Lösung zweier Aufgaben, die sich gegenseitig ergänzen müssen, um zu einem Erfolg zu führen: Schutzraumbau und Aufbau der Schutzorganisationen.

2. Der Schutzraumbau

Um den Sinn der baulichen Maßnahmen im Zivilschutz richtig zu verstehen, muß man sich klar vor Augen halten, daß bei einer Bedrohung durch militärische Aktionen jede «Flucht in die Horizontale» sinnlos ist und ins Verderben führt. Weder im Wald noch hinter einem «schützenden» Hügel noch im Nachbardorf besteht für die kopflos Flüchtenden irgendeine Aussicht, bessere Ueberlebenschancen zu finden. Sie sind im Gegenteil der Unbill der Witterung, dem Beschuß des Gegners, dem Hunger und weiteren Leiden schutzlos preisgegeben. Somit bleibt allein die Möglichkeit, sich «in der Vertikalen», d. h. unter die Erdoberfläche, zu flüchten. Darum der Schutzraumbau!

In der modernen Wissenschaft und in der heutigen Technik finden wir Helfer. Diese werden nicht nur für die Waffenentwicklung, sondern auch zur Erforschung der besten Schutzmaßnahmen eingesetzt. Der neueste Stand der Schutzbautechnik ermöglicht bei verantwortungsbewußter, fachlich richtiger Anwendung auch in einem Krieg mit Atomwaffen die Rettung und das Ueberleben sehr vieler

Menschen. Einen absoluten Schutz für alle gibt es aber auch hier nicht. Niemand kann vom Zivilschutz eine Garantie für das Ueberleben bei einer Katastrophe erhalten; seine Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, daß möglichst viele davonkommen und daß damit das Ziel des Ueberlebens als Nation erreicht wird.

Wenn wir heute schon über Schutzraumplätze für etwa die Hälfte unserer Bevölkerung verfügen, so verdanken wir dies dem Bundesbeschluß vom Jahre 1950 betreffend den baulichen Luftschutz, der in beispielhafter Voraussicht für alle Neubauten sowie für wesentliche Umbauten von Häusern in Ortschaften von 1000 oder mehr Einwohnern Schutzräume mit Notausstiegen und nötigenfalls Fluchtwege und Fluchtkanäle vorschrieb. Diese Vorschrift ist ins Baumaßnahmengesetz vom Jahre 1963 übernommen worden. Dank der Beiträge der öffentlichen Hand hat heute ein Bauherr lediglich noch 30 % der Mehrkosten, die durch den Bau des Schutzraumes verursacht werden, zu tragen. Um jeden Luxus zu verunmöglichen, wurde aber bestimmt, daß diese Mehrkosten nur 5 % der gesamten Bausumme ausmachen dürfen.

Mag zunächst das Obligatorium des Schutzraumbaus in den der Baupflicht unterstellten Gemeinden als schwere Belastung erscheinen, so ist doch auf den hohen Beitrag von 70 % hinzuweisen, mit dem die Allgemeinheit ihr großes Interesse an diesem Teil der Landesverteidigung zum Ausdruck bringt. Trotzdem wird auch vom Bauherr und damit auch von allfälligen Mietern ein, allerdings tragbares, Opfer — hier ein Opfer an Geld — für die Sicherheit im Kriegsfall verlangt.

3. Die Schutzorganisationen

Alle Gemeiden haben nach dem Organisationsgesetz ihre bestimmten Verpflichtungen: solche mit weniger als 1000 Einwohnern müssen eine selbständige **Kriegsfeuerwehr** bestellen, d. h. eine durch Rettungs- und Sanitätspersonal verstärkte und auch im Kriegsfall einsatzbereite Feuerwehr. Es sind dies 2155 Gemeinden. Die größeren, insgesamt 930 Ortschaften, sind «organisationspflichtige Gemeinden», welche eine **örtliche Schutzorganisation** aufzustellen haben. Finden sich daselbst Verwaltungen oder Handelsunternehmungen und Produktionsstätten des Gewerbes und der Industrie mit 100 oder mehr Arbeitnehmern sowie Spitäler oder Anstalten mit 50 und mehr Betten, so müssen diese einen **Betriebsschutz** bilden. Ferner sind dort pro Haus oder Häusergruppe sogenannte **Hauswehren** vorgeschrieben.

So liegt hier die Hauptlast auf den **Gemeinden**, die wiederum von den Bürgern, die nicht von der Armee beansprucht werden, ein Opfer verlangen müssen — ein Opfer an Zeit. In einem andern Artikel dieser Sondernummer wird über die Ausbildungsdauer, das Ausmaß der Schutzdienstpflicht, über die Funktionsstufen u. a. berichtet. Sicherlich darf aber auch hier gesagt werden, daß es sich überall um wirklich zumutbare Opfer handelt.

Für die Ausbildung des obersten Kadets und der Spezialisten sorgt der Bund, für diejenige des mittleren Kadets der Kanton. Die Gemeinde bildet das untere Kader und die große Zahl der übrigen Angehörigen der Schutzorganisationen aus. Gegenwärtig läuft die Ausbildung, je nach Vorbereitungsstand der Kantone, in den Ortschaften an,

Zivilschutz ist auch Katastrophenschutz

Von Vizedirektor Dr. A. Roulier

nachdem in Zusammenarbeit mit den militärischen Instanzen festgestellt wurde, welche Männer zwischen dem 20. und 60. Altersjahr nicht oder nicht mehr militärpflichtig sind. Hier ist es überaus wichtig, daß die Zivilschutzpflichtigen über ihre Rechte und Pflichten, vor allem aber über die Notwendigkeit der vorgeschriebenen Maßnahmen, rechtzeitig und umfassend orientiert werden. Es kommt nicht von ungefähr, daß das Organisationsgesetz schon im Artikel 2 die «Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren und Schutzmöglichkeiten» vorschreibt. Sowohl das Bundesamt für Zivilschutz als auch die 25 kantonalen Zivilschutzstellen messen der aufklärenden Tätigkeit auf diesem Gebiet großen Wert bei. Unterstützt werden sie durch den privaten «Schweizerischen Bund für Zivilschutz» mit seinen kantonalen Sektionen und Untersektionen in den größeren Kantonen. Dessen Organ «Zivilschutz» erscheint heute alle zwei Monate und ab 1968 monatlich und vermittelt vielseitige und wichtige Erkenntnisse über Gefährdungs- und Schutzmöglichkeiten.

Verantwortlicher Leiter der örtlichen Schutzorganisation ist der **Ortschef**. Seine Wahl durch die Gemeindebehörden ist von ausschlaggebender Wichtigkeit. Ihm obliegen die Vorbereitung und Ueberprüfung der Organisation, die Materialbeschaffung, die Ausbildung, Führung und Einsatz. Er erhält seine Ausbildung in eidgenössischen Ortschefs-kursen von dreimal je einer Woche Dauer. Alle Ortschefs der organisationspflichtigen Gemeinden haben bereits den Kurs I absolviert.

4. Zusammenfassung

Wir stehen immer noch am Anfang. Die nächsten Jahre müssen eine kräftige Fortsetzung des Schutzraumbaues bringen und die Ortchefs sowie die Kommandanten der selbständigen Kriegsfeuerwehren in die Lage versetzen, ihre Organisationen personell und materiell aufzubauen. Dazu hat das Bundesamt für Zivilschutz einen Zwölfjahresplan für die Zeit von 1966 bis 1977 aufgestellt. Es ist ein guter Grund gelegt; von Jahr zu Jahr wächst das Verständnis bei militärischen, kriegswirtschaftlichen und anderen Stellen für die Notwendigkeiten und Maßnahmen des Zivilschutzes. Einen neuen Beweis hierzu lieferten die Arbeiten und Ueberlegungen aus der Landesverteidigungsübung 1967. Die militärischen Vereine und Verbände und viele andere Träger des Wehrgedankens sind zur Zusammenarbeit bereit. Drei welsche Kantone besitzen bereits zweckmäßige Ausbildungsstätten: Freiburg und Neuenburg in Sugiez, Genf in Bernex. Nun gilt es, jeden, von dem wie oben dargelegt, ein Opfer an Zeit oder Geld verlangt werden muß, dahin zu bringen, daß er dazu bereit ist, wohl wissend, daß sich ein Land in Zeiten der Not nur dann behaupten kann, wenn jeder das Seine dazu beiträgt: «Einigkeit macht stark» gilt auch hier!

Es haben sich in der jüngeren Vergangenheit zahlreiche Katastrophen ereignet, bei welchen es sich zeigte, daß die üblichen Hilfs- und Rettungsmittel nicht genügten. Entweder erfolgte eine zwischenstaatliche Unterstützung (für Katastrophen des Auslands) oder eine solche durch die Armee für Katastrophen des Inlands).

Wir erwähnen für das

Ausland

- die Erdbebenkatastrophen Orléansville (Algerien) 1954
- die Erdbebenkatastrophe Agadir (Marokko) 1960
- der Staumauerbruch von Fréjus (Frankreich) 1961
- die Sturmflutkatastrophe Nordseeküste (Bundesrepublik Deutschland) 1962
- die Ueberflutungskatastrophe Vaiont (Italien) 1963
- die Erdbebenkatastrophe Skoplje (Jugoslawien) 1963
- die Erdbebenkatastrophe Südamerika (Chile) 1965
- die Unwetterkatastrophe in Italien 1967

und für das

Inland

- die Lawinenkatastrophe Airolo, Andermatt, Vals 1951
- die Unwetterkatastrophen in der March und im Emmental 1953
- die Waldbrände an der Rigi, Gersau 1961
- der Gletscherabbruch Mattmark 1965

Diese großen Unglücksfälle veranlaßten zwei Parlamentarier zu Interpellationen, wobei sich die erste auf Hilfs- und Rettungsmaßnahmen im Ausland, die zweite im Inland bezog.

Die Interpellation von Nationalrat Arnold, Zürich, vom 18. 9. 1963 lautete folgendermaßen: Bei Naturkatastrophen ist die in den ersten Tagen zu leistende praktische Not- hilfe von entscheidender Bedeutung. Es handelt sich dabei nicht nur um Akte der Solidarität, sondern auch um Möglichkeiten der Erprobung der eigenen Hilfsmittel und Hilfs- institutionen. Unser Land konnte sich bei verschiedenen Naturkatastrophen (Deich- oder Dammbüche, Springfluten, Erdbeben) an der ersten Hilfe an Ort und Stelle nicht oder nur ungenügend beteiligen, weil uns eine jederzeit mobile Katastrophenhilfe-sequipe fehlt. Neben Geldsammlungen drängt sich daher speziell der Ausbau dieser Form der Hilfe auf.

Ist der Bundesrat bereit, im Rahmen des Schweizerischen Zivilschutzes eine Katastrophenhilfe-sequipe zu bilden, die personell und technisch so formiert und ausgerüstet wird, daß sie sich bei Naturkatastrophen sofort an den Unglücks- ort begeben und einen wirksamen Beitrag zur ersten Not- hilfe leisten kann?

Die Interpellation von Nationalrat Schürmann, vom 17. März 1966, lautete wie folgt: Von militärischer und ziviler Seite ist angeregt worden, es sei aus dem Instruktionspersonal der Luftschutztruppen, allenfalls auch des Zivilschutzes, ein ständiges Korps für Katastrophenhilfe zu schaffen. Die Anregung verdient alle Beachtung. Es sollte auf relativ einfache Art möglich sein, eine Einsatzstaffel zu bilden und durch organisatorische Vorkehren, hauptsächlich eine ent- sprechende Verteilung der Wiederholungskurse, dafür zu sorgen, daß die nötigen Mannschaften jederzeit verfügbar sind.



Hotel de la Gare

Bienne

Telefon 2 74 94

A. Scheibll, propriétaire

Gepflegte Küche - Cuisine soignée
Moderne Zimmer - Tout confort